

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 13 (1938)
Heft: 6

Vereinsnachrichten: Unsere Verhandlungen in St. Gallen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ließen: die *Stiftsbibliothek*, wo uns Dr. Müller mit seiner Schwester in unvergleichlich schöne Kunst der Handschriften längst vergangener Jahrhunderte einführte, das Historische Museum, das ungeahnte Schätze aus noch viel weiter zurückliegenden dunkeln Zeiten der Menschheitsgeschichte birgt, und schließlich die Kläranlage der Stadt St. Gallen, die ein technisches Meisterstück moderner Gesundheitsfürsorge darstellt.

Wenn Stadtammann Dr. Nägeli am darauffolgenden Bankett dem Verband für seinen Besuch in St. Gallen dankte, seiner Freude an der Entwicklung des von ihm gegründeten Verbandes Ausdruck gab und ihm gute Wünsche auf den Weg mitgab, so empfanden wohl alle Anwesenden recht lebhaft, daß *Anlaß zum Danken* vor allem für uns selbst bestand: Dank für die gute Organisation der Tagung durch Stadtrat Dr. Graf, dem Präsidenten der St. Galler Sektion, und dessen getreuem Helfer, Herrn Koller, Dank für den freundlichen Empfang, Dank für die vielen geistigen und leiblichen Genüsse, Dank schließlich nicht weniger für

die weitere Ueberraschung, den schönen Alpenrosenschmuck, den der Verlag Guggenbühl & Huber wiederum gestiftet hatte, und Dank für die letzte große Ueberraschung, das feinsinnige Geschenk in Form eines handgestickten Taschentüchleins — für die Frau Gemahlin zu Hause — überreicht von zwei herzigen St. Galler Kindern.

Die Tagung klang aus in einer, freilich vom Wetter nicht begünstigten, aber in der Stimmung durchaus ungetrübten *Autofahrt* durchs Appenzellerlandchen bis Walzenhausen und wieder zurück, letzte Gelegenheit, nochmals all die Eindrücke der so erfreulich verlaufenen Tagung auszutauschen, ihr Bild sich abrunden zu lassen zu einem schönen Ganzen und schließlich Abschied zu nehmen in der Ueberzeugung, daß man, am gemeinsamen Werke stehend, in St. Gallen in jeder Beziehung anregende und wohlverdiente Stunden verbracht hatte.

Wirklich: St. Gallen war eine Ueberraschung für uns, wir werden sie so bald nicht vergessen. St.

Unsere Verhandlungen in St. Gallen

In Anwesenheit von rund 220 Delegierten konnte der Präsident, Herr *Karl Straub*, Zürich, die diesjährige Generalversammlung um 16 Uhr 20 in der »Walhalla« in St. Gallen eröffnen. Mit freundlichen Worten begrüßte er die Vertreter der eidgenössischen, kantonalen und Gemeindebehörden sowie die Abgeordneten der Sektionen und die Pressevertreter und teilte mit, daß sich eine Anzahl Städte entschuldigen ließ.

Herr Stadtrat *Dr. Graf* hieß im Namen der Sektion St. Gallen die Anwesenden willkommen und dankte für die Ehre und für die große Beteiligung.

Das Protokoll der letzten Generalversammlung vom 5. und 6. Juni 1937 in Lausanne wurde in Abwesenheit des Erstellers vom Präsidenten verlesen und unter bester Verdankung genehmigt.

Als Tagesaktuar beliebte *H. Neuweiler*, Zürich.

In der Diskussion zum *Jahresbericht*, abgedruckt in Nr. 5 des »Wohnen«, regt Herr *A. Bürgi*, Zürich, an, in unserer Zeitung Rundfragen zu erlassen, die sicherlich interessantes Material ergeben würden; ebenso redet er der Inhaltseinheit der einzelnen Nummern das Wort.

Herr *Steinmann*, Zürich, empfiehlt den Genossenschaftsvorständen, die das »Wohnen« für ihre Mieter noch nicht abonniert haben, diese Frage einmal zu studieren, da unsere Zeitschrift ein gutes Mittel zur genossenschaftlichen Erziehung darstelle.

Nach diesen kurzen Bemerkungen wurde der Jahresbericht genehmigt.

Die *Jahresrechnung*, ebenfalls in Nr. 5 des »Wohnen« veröffentlicht, wurde nach Verlesen des Revisorenberichtes ohne weitere Bemerkungen genehmigt. Die Genehmigung der Rechnung über den Fond de roulement ist Sache des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes.

Durch das Ableben von Herrn Stingelin, Präsident der ABL., Luzern, und den Rücktritt von Herrn Architekt Lutz, Schaffhausen, mußten zwei Neuwahlen getroffen werden. Auf Antrag der betreffenden Sektionen wurden ohne Gegenvorschlag die Herren Stadtrat *Muheim*, Luzern, und Stadtrat

Schalch, Schaffhausen, einstimmig als neue Mitglieder des Zentralvorstandes gewählt.

Ueber die *Vorarbeiten zur Landesausstellung* orientierte Herr Präsident *Straub* und führte dazu aus, daß der Zentralvorstand seine Zustimmung zur Unterzeichnung eines diesbezüglichen Vertrages gegeben habe. Vorgesehen sei eine Gruppe von ungefähr 25 Laufmeter innerhalb der Gruppe »Wohnen« unter dem Untertitel »Probleme des Wohnens«. Die Ausstellungsbehörde habe aber den Verband verpflichtet, zwei weitere Aussteller, den VSK. und den Verband der Haus- und Grundeigentümer, in diese Gruppe aufzunehmen. Beabsichtigt sei, entsprechend dem thematischen Charakter der Ausstellung, verschiedene Probleme darzustellen, wie Stadtrandsiedlungen, das Miethaus in der Großstadt, Finanzierung der genossenschaftlichen Wohnbauten sowie einige andere grundsätzliche Fragen, teils in Form von Großphotographien, teils in Tabellenform. Mit Ermächtigung des Volkswirtschaftsdepartementes können aus den Zinsen des Fond de roulement Fr. 3500.— für diese Zwecke benutzt werden. Der Rest soll durch Beiträge der Sektionen und der einzelnen Baugenossenschaften aufgebracht werden.

Bezüglich der Anpassung der *Statuten* der einzelnen Wohn- und Baugenossenschaften an das neue Genossenschaftsrecht erklärt Herr *Nußbaumer*, Basel, daß die Sektion Basel in nächster Zeit Normalstatuten herausgeben werde, die als Grundlage für die Revision bzw. Anpassung an das neue OR. dienen können.

Am Schlusse der Generalversammlung folgte das mit Aufmerksamkeit angehörte *Referat von Herrn Regierungsrat Wenk*, Basel: »Zur Revision der Wirtschaftsartikel in der Bundesverfassung«.

Der Referent führte dazu ungefähr folgendes aus:

Verfassungsgrundlage für die Wirtschaftsgesetzgebung sei der Art. 31 der Bundesverfassung, in welchem der Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit für die ganze Schweiz verankert sei. Diese Bestimmung hätte nicht nur Gültigkeit für das Inland, sondern tangiere auch den Export. Die Handels- und Gewerbefreiheit mußte schon früher beschränkt werden, wie es der Schutz der Arbeiterschaft notwendig mache. Er-

innert sei beispielsweise an die gutgelöste Sozialgesetzgebung des Kantons Baselstadt.

Im Laufe der Jahre habe die Handels- und Gewerbefreiheit zu internen Situationen geführt, die untragbar geworden seien. Man möge nur an die Bedrohung der kleinen Existenz denken. Diese Tatsachen hätten dazu geführt, daß der Bund mit seiner Hilfe einspringen mußte. Da diese Maßnahmen aber nicht auf verfassungsmäßigem Wege durchgeführt werden könnten, habe sich der Bundesrat auf das Notrecht berufen müssen, und aus diesem Notrecht heraus seien die dringlichen Bundesbeschlüsse entstanden. Vom freien Handel sei man zur Kontingentierung und zum Kompensationsverkehr übergegangen, und dadurch sei eine wesentliche Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit erfolgt. Vor allem habe der Bund zugunsten der Landwirtschaft eingreifen müssen, weil dort der Export abgedrosselt worden sei, denn die schweizerische Landwirtschaft wäre ohne den Schutz des Bundes dem Ruin preisgegeben worden.

Alle diese Maßnahmen standen aber im Gegensatz zur Verfassung und seien nur als vorübergehende Notlösungen gedacht gewesen. Man sei aber nun doch zur Auffassung gekommen, daß sich die Verhältnisse nicht so schnell wieder ändern werden, und darum sei es notwendig, wieder zu verfassungsmäßigen Grundlagen zurückzukehren und neue Wirtschaftsartikel in die Verfassung einzuführen. Würden diese Artikel nicht geschaffen, so müßte unter Ausschluß des Volkes mit Notrecht und Dringlichkeit weiter regiert werden, denn die wirtschaftlichen Umstände würden dazu zwingen. Die Revision sei daher dringlich, weil wir wieder zu einem Zustande kommen müssen, der einem demokratischen Verhältnis entspricht und die Möglichkeit geboten werden müsse, auf dem Wege der normalen Gesetzgebung Notstände zu beheben.

Die neue Ordnung gewährleiste auch weiterhin die Handels- und Gewerbefreiheit, aber es seien Bestimmungen notwendig, die Abweichungen vom Grundsatz gestatten und dem Bund die Ermächtigung verleihen können, besondere Vorschriften zur Erhaltung von Gewerben, Zweigen und Gruppen zu erlassen. Die Landwirtschaft sei ausdrücklich in der Verfassung erwähnt; ein Antrag, auch die Selbstverbraucher und die Selbsthilfeorganisationen besonders aufzuführen, sei nicht durchgedrungen. Der Schutz des Verbrauchers sei aber ebenso wichtig wie der Schutz des Produzenten. Darum wäre es zu begrüßen, wenn in der Verfassung auch die Selbsthilfeorganisationen namentlich erwähnt würden.

Im weitern sähen die neuen Artikel abweichende Maßnahmen gegen die schädigende Wirkung der Kartelle wie auch solche in bezug auf die Kriegsvorsorge vor. Ueberdies bestehe die Möglichkeit, über die Banken und Börsen Bestimmungen zu erlassen wie Regelung des Kapitalexportes usw.

Ferner sei eine Bestimmung vorgesehen für die allgemeine Verbindlichkeitserklärung von Vereinbarungen und Beschlüssen von Berufsverbänden. Diese Vorkehren müßten als außerordentlich wertvoll bezeichnet werden, weil sie dem Arbeitsfrieden dienen und die Schmutzkonkurrenz ausschalten. Die Befürchtungen, daß diese Artikel zum Ständestaat führen könnten, seien grundlos.

Von wesentlicher Bedeutung sei die Durchführung der neuen Artikel. Diese dürfe nur durch Bundesbeschuß oder Bundesgesetz eingeführt werden und müsse der Volksabstimmung vorbehalten bleiben. Beschlüsse dringlicher Natur müßten auf drei Jahre befristet sein, diese Bestimmung sei noch zurückgestellt worden, bis über die Initiative der Richtlinien-

bewegung entschieden sei. Die Ablehnung des Antrages auf namentliche Aufführung der Selbsthilfeorganisationen sei nicht so wichtig, wenn die Dringlichkeit in einer Art und Weise geregelt werde, die den Interessen der Genossenschaften entspreche. Die Durchführung der Bundesvorschriften soll den Kantonen übertragen werden.

Zum Schlusse kommt der Referent noch auf die Frage zu sprechen, ob auch der Grundbesitz unter diese Schutzbestimmungen fallen soll. Die Frage sei positiv zu bejahen, müsse aber noch eingehend studiert werden. Wenn die Abwertung nicht gekommen wäre, so hätte der genossenschaftliche Grundbesitz in eine bedrängte Lage kommen können. Der Zentralvorstand sollte daher die Aufgabe übernehmen, diese Frage abzuklären.

Abschließend sei zu sagen, daß die Notwendigkeit zur Rückkehr zu verfassungsmäßigen Methoden aus demokratischen Erwägungen heraus wünschenswert sei und wir daher für die neuen Wirtschaftsartikel eintreten sollten.

Das Referat wurde von der Versammlung mit großem Beifall verdankt. In der Diskussion begründete Herr Zentralverwalter *Stoll*, Basel, im Auftrage der Sektion Basel nachstehende Resolution, die einstimmig angenommen wurde:

»Die Generalversammlung des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen nimmt mit Bedauern davon Kenntnis, daß der Nationalrat bei Beratung der neuen Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung das berechtigte Begehr auf Berücksichtigung der genossenschaftlichen Selbsthilfeorganisationen abgelehnt hat.

Sie beauftragt den Zentralvorstand, in geeigneter Weise bei den Bundesbehörden und den eidgenössischen Räten vorstellig zu werden, damit bei der endgültigen Redigierung der Wirtschaftsartikel eine die Rücksichtnahme auf die Selbsthilfeorganisationen sichernde Bestimmung aufgenommen wird.«

Herr *Steinmann*, Zürich, erinnert an die demnächst stattfindende Delegiertenversammlung des VSK. in Lausanne, an welcher verschiedene Anträge betreffend die Wirtschaftsartikel zur Behandlung kommen. Nach seiner Ansicht sollte man der Resolution noch beifügen, daß sich der Verband eventuell der Referendumssatzung des VSK. anschließen würde.

In seinem Schlußwort macht Herr Ständerat *Wenk* noch auf einen wichtigen Artikel aufmerksam, der auch in die Verfassung aufgenommen werde, nämlich die Frage der Arbeitslosenversicherung, der Arbeitslosenfürsorge und der Arbeitsvermittlung. Diese Materie habe der Bund bisher nur über den Weg der Subventionen geregelt, bzw. Bestimmungen erlassen. Mit beschwingten Worten appelliert der Referent an alle, an der Annahme der neuen Wirtschaftsartikel mitzuwirken.

Nachdem der Präsident noch zur regen Teilnahme am Abendvortrag von Herrn Stadtbaumeister *Trüdinger* über das »Holzhaus im Städtebau« ermuntert, konnte die Versammlung um 18 Uhr 45 geschlossen werden. N.

Zum Genossenschaftstag

Die Genossenschaft, ein Problem der Demokratie

Die Genossenschaft ist von Natur aus die demokratische Form der Wirtschaftsführung. An dieser Bestimmung ändern nichts die haufenweise vorhandenen Pseudogenossenschaften, die aus irgendwelchen verschämten Gründen sich das Kleid der Genossenschaft umgelegt haben, obschon sie viel eher im Prunkkleid der Aktiengesellschaft oder in dem gut bürgerlichen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sich hätten

der Öffentlichkeit vorstellen sollen. Und während darum im Begriff der »Genossenschaft« schon die Forderung: »Gleiches Recht für alle« lag, schillern die Rechtsverhältnisse dieser Pseudogenossenschaften in allen Farben. Nur eine Farbe fehlt ihnen eben in der Regel, diejenige des Vertrauens auf die »Volksrechte«. Man kann es daher nur begrüßen, wenn gerade in dieser Richtung die Revision des Genossenschaftsrechts